

die Regel dahin bestehen bleibe, daß der strafbare Nachdruck sich auf bloßen Mechanismus bei der Reproduction beschränke. Denn das Gesetz stellt hier in der That keine Ausnahme von der Regel, sondern nur eine Ausnahme von einer Ausnahme auf, mithin gerade Beispiele der Regel selbst.

III. Vielleicht noch deutlicher sprechen die Vorschriften des Gesetzes über die verbotene Nachbildung von Zeichnungen, musikalischen Compositionen, Kunstwerken und bildlichen Darstellungen, den gedachten Grundsatz aus. Diese Vorschriften beruhen nämlich, wie die §§. 18. folg. des Gesetzes ausdrücklich sagen, ganz auf den Grundsätzen, welche in den §§. 1. 2. folg. über die Vervielfältigung von Schriften aufgestellt sind. Gleichwohl heißt es:

1) § 20. „Einem verbotenen Nachdruck ist gleich zu achten, wenn Jemand von musikalischen Compositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgibt.“ — Deutlicher konnte der Gesetzgeber den Grundsatz nicht aussprechen, daß es ihm nur um Reproduction eines fremden Gedankens mit denselben Mitteln der ursprünglichen Production zu thun sei; daß es ihm auf einen bloßen Mechanismus der Hand nicht, vielmehr auch auf einen Mechanismus des Geistes, wenn der Ausdruck erlaubt ist, ankomme.

2) Dasselbe ist ausgesprochen im §. 23. „Hinsichtlich dieser Verbote (der Vervielfältigung von Zeichnungen, Gemälden, Skulpturen etc.) macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Größe, als das nachgebildete Werk, oder auch mit andern Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist; es seien denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte.“ Ueberall soll nur die Reproduction desselben geistigen Gedankens mit denselben Mitteln verboten sein. Dadurch

3) gewinnt auch, indem von anderen Mitteln die Rede ist, der § 24 seine richtige prinzipielle Bedeutung, wenn er verordnet: „Als verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt wird.“

Schließlich muß man mit Recht fragen: Wenn jenes Prinzip nicht, sondern nur der Gedanke einer bloßen mechanischen Vervielfältigung unserm Nachdrucksgesetze zum Grunde läge, wie könnte es dann wohl irgend als ein Schutzmittel gegen die frechsten Eingriffe in die Rechte der Verfasser und Verleger betrachtet werden? Das ganze Gesetz wäre dann illusorisch, und nur geschaffen, um betrügerlich, aber ungestraft, umgangen zu werden.

Freilich hätte man sich besser ausdrücken sollen. Doch es heißt ja, daß das Gesetz einer Revision unterworfen werde.

L.

### Erwiderung.

Die Herren Schaumburg & Comp. in Wien haben in Nr. 84. d. Bl. eine im J. 1838 von Herren Beit & Comp. aufgestellte Frage in Anregung gebracht, und dazu von einem Werke Veranlassung genommen, welches in meinem Verlage erscheint; nämlich: „Fr. Schlegel's Vorlesungen über die Geschichte der alten und neuen Literatur, neu herausgegeben und bis auf die neueste Zeit fortgeführt von Th. Mundt.“

Die Frage im Allgemeinen betreffend, so bedarf es für den Kundigen der Hinweisung nicht, daß sowohl eine öffentliche Erörterung in diesem oder einem andern Blatte keine Entscheidung abgeben würde, wie die Herren S. & Comp. zu glauben scheinen; als auch daß die Frage in der That erörtert worden ist (s. allg. Preßzeitung), was gleichfalls die Herren S. & Comp. zu ignoriren scheinen. Eine Entscheidung, wenn es deren überhaupt bedarf, würde nur von dem gesetzgebenden Körper ausgehen können, und eine solche ist bis jetzt öffentlich nicht erfolgt. Die Stimmen, welche in der Preßzeitung laut geworden sind, haben Ansichten pro und contra entwickelt. Die Gründe, welche in Nr. 27. d. J. ausgesprochen wurden, zum Beweise, daß der betreffende Bundestags-Beschluß seinen Schutze auf erste Auflagen beschränkend verstanden haben müsse, scheinen mir fortwährend die richtigen, und soviel ich neuerdings erfahren habe, geht aus den s. Z. gepflogenen Bundestags-Verhandlungen deutlich und zur Genüge hervor, daß der Sinn des Gesetzes in der That so sei, wie er in Nr. 27. der Preßzeitung interpretirt worden. Was dennoch zur Entkräftung jener Interpretation bis jetzt eingewendet wurde, scheint mir zwar unerheblich; indefs behalte ich mir vor, von Neuem angeregt, in der Preßzeitung darauf zurückzukommen.

Was den speziellen Fall betrifft, den von mir veranstalteten Abdruck von Schlegel's Literaturgeschichte, so gehört er zwar allerdings in das Bereich der oben berührten Frage, indefs treten hier auch noch andere Momente ein, die von wesentlichem Einflusse sein dürften. Das Werk ist zuerst im J. 1815 bei den Herren Schaumburg & Comp. in Wien einzeln erschienen; in zweiter Auflage, in den gesammelten Werken, 1822 bei Herrn J. Mayer in Wien\*); beide Auflagen sind seit längerer Zeit bei den Verlegern vollständig vergriffen und einzeln auch im Buchhandel gar nicht zu haben; darüber sind die eigenen Zeugnisse der respectiven Verleger in meinem Besitz. Von Fr. Schlegel's sämtlichen Werken in 10 Bänden (J. Mayer), deren 2 erste Bände das qu. Werk bildet, besitzt Herr Ign. Klang in Wien Exemplare der feineren Ausgabe, was vielleicht schon an und für sich hier von gar keinem Belang ist; aber auch Herr Klang vereinzelt diese in seinem Besitz befindlichen Exemplare nicht; und das einzelne Werk ist somit seit Jahren aus dem Buchhandel verschwunden.

\*) Diese zweite Auflage ist hier und da mit Zusätzen vermehrt, nach unserm Dafürhalten keine Verbesserungen; es sind Resultate der bekannten Richtung, welcher Fr. Schlegel in späterer Zeit sich hingegeben.